



GEMEINDE STEIN AR

Strassenreglement

Von der Gemeinde Stein AR genehmigt am 25. September 2016.

Von der Einwohnergemeinde Stein AR genehmigt an der Urnenabstimmung vom
25. September 2016.

Vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. genehmigt am 20. Dezember 2016.

Vom Gemeinderat Stein AR in Kraft gesetzt am 2. April 2025.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
Art. 3	Aufsicht, Vollzug	4

II. Strasseneinteilung

Art. 4	Strassenverzeichnis	5
Art. 5	Einteilung	5
Art. 6	Namensgebung und Nummerierung der Häuser	5

III. Widmung und Entwidmung

Art. 7	Widmung	6
Art. 8	Entwidmung	6

IV. Übernahme und Abtretung

Art. 9	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer	7
Art. 10	Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer	8
Art. 11	Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm	8
Art. 12	Abtretung von Gemeindestrassen an Private	8

V. Strassenbenützung

Art. 13	Verkehrsbeschränkungen, Parkieren	8
Art. 14	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung	9
Art. 15	Benützungsgebühren	9

VI. Strassenbau

Art. 16	Planungsgrundlagen	9
Art. 17	Koordination	9
Art. 18	Zuständigkeit	9
Art. 19	Verfahren	10

VII. Strassenunterhalt

Art. 20	Grundsatz Strassenunterhalt	10
Art. 21	Winterdienst	10

VIII. Technische Anforderungen

Art. 22	Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung	11
Art. 23	Weitere Anforderungen für Stichstrassen	11
Art. 24	Weitere Anforderungen für Wege und Treppenwege	11
Art. 25	Weitere Anforderungen für land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	11
Art. 26	Ausnahmen	11

IX. Kostentragung

9.1 Perimeterbeiträge

Art. 27	Grundsatz	12
Art. 28	Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde	12
Art. 29	Zuständigkeit und Verfahren	12

9.2 Beiträge der Gemeinde

Art. 30	Beiträge an den Unterhalt	12
Art. 31	Verfahren und Zuständigkeit	13

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32	Verfahrenskosten, Gebühren	13
Art. 33	Rechtsschutz	13
Art. 34	Strafbestimmung	14
Art. 35	Aufhebung bisherigen Rechts	14
Art. 36	Laufende Verfahren	14
Art. 37	Referendum und Inkrafttreten	14

Gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes vom 26. Oktober 2009 (StrG, bGS 731.11) sowie Art. 7 lit. d der Gemeindeordnung vom 30. Mai 2000.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) den Geltungsbereich;
- b) die Einteilung der Strassen;
- c) die Widmung und Entwidmung;
- d) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- e) die Strassenbenützung;
- f) den Strassenbau und -unterhalt;
- g) die technischen Anforderungen;
- h) die Kostentragung;
- i) die Zuständigkeiten;
- j) den Rechtsschutz.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen ist es nur anwendbar, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

² Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

³ Für die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

Art. 3 Aufsicht, Vollzug

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

² Die Bau- und Strassenkommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

II. Strasseneinteilung

Art. 4 Strassenverzeichnis

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

³ Die öffentlichen Strassen werden ins Strassenverzeichnis aufgenommen (Art. 8 Abs. 3 StrG).

Art. 5 Einteilung

¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (Art. 2 StrV);
- b) Erschliessungsstrassen (Art. 3 StrV):
 - Zufahrtsstrassen;
 - Zufahrtswege;
- c) land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (Art. 4 StrV);
- d) Wege (inkl. Treppen) (Art. 5 StrV);
- e) Radwege;
- f) Plätze und Parkplätze.

² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege¹ überlagert sein.

Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat bestimmt die Nummerierung.

³ Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zulasten der Grundeigentümer.

¹ Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31).

⁴ Für die Benennung und Nummerierung sind die Empfehlungen des Bundes² sowie der Fachorganisationen³ wegleitend.

III. Widmung und Entwidmung

Art. 7 Widmung

¹ Privatstrassen und -wege können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

² Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer⁴ oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit⁵.

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken⁶.

Art. 8 Entwidmung

¹ Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

² Empfehlung «Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz», Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005.

³ SN-Norm 612040 «Gebäudeadressierung»

⁴ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁵ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁶ Art. 2 Abs. 4 StrG

IV. Übernahme und Abtretung

Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 22 ff. dieses Reglements entspricht.

² Das öffentliche Interesse bemisst sich insbesondere nach:

- a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse oder des Weges.

³ Die Übernahme bzw. Abgabe erfolgt unentgeltlich, soweit die Strasse mit Nebenanlagen und Entwässerungsanlagen allen Anforderungen genügt, die der Verkehr an sie stellt. Andernfalls hat die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die Strasse vorgängig instand zu stellen oder eine Entschädigung zu leisten. Bemessungskriterien für die Höhe der Entschädigung bilden insbesondere die Kosten der Erstellung und die theoretische Lebensdauer im Verhältnis zum effektiven Alter und Zustand der Strasse (d.h. ob in den nächsten 10 Jahren nach der Übernahme Sanierungskosten zu erwarten sind).

⁴ Die Zustandsaufnahmen sowie die Zustandsbeurteilungen erfolgen durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro oder durch eine von der Gemeinde beauftragte Strassenbaufirma, unter Aufsicht der Bau- und Strassenkommission. Strassenentwässerungsanlagen werden mittels TV-Aufnahmen dokumentiert. Die Kosten der Zustandsaufnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁵ Dem öffentlichen Interesse widersprechende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen.

⁶ Die Kosten der Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten der Eigentümer.

⁷ Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Eigentümer.

⁸ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse (dazu auch Art. 9 Abs. 2 dieses Reglements) liegt, namentlich wenn sie zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung benötigt werden.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz⁷.

Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm

Die Übernahme privat erstellter Erschliessungsanlagen erfolgt in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm⁸ hätten erstellt werden müssen.

Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹ Gemeindestrassen und -wege können nach der Entwidmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

V. Strassenbenützung

Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

¹ Die Bau- und Strassenkommission erlässt Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsanordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.

² Vorschriften über das Parkieren werden in einem separaten Parkierungsreglement erlassen.

⁷ Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

⁸ Art. 59 BauG

³ Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Bewilligungen gemäss Art. 17 und 19 StrG erteilt die Bau- und Strassenkommission. Für Strassenaufbrüche ist vorgängig ein Gesuch einzureichen.

² Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Art. 15 Benützungsgebühren

¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benützungsgebühren erhoben.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

VI. Strassenbau

Art. 16 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm⁹.

Art. 17 Koordination

¹ Die übrigen Erschliessungsanlagen, wie Werkleitungen für Wasser, Abwasser, Energie und Kommunikation, sind in die Planung einzubeziehen.

² Die Betreiber der Werkleitungen wirken an der Koordination mit.

³ Die Werkleitungen sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

Art. 18 Zuständigkeit

¹ Strassenbauprojekte werden durch die Bau- und Strassenkommission erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses gemäss Gemeindeordnung beschlossen.

⁹ Art. 59 BauG

² Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen¹⁰. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Art. 19 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

VII. Strassenunterhalt

Art. 20 Grundsatz Strassenunterhalt

Der Strassenunterhalt erfolgt durch die jeweiligen Eigentümer. Diese tragen auch die Kosten, soweit keine Beiträge (Art. 30 dieses Reglements) zur Verfügung stehen.

Art. 21 Winterdienst

¹ Die Gemeinde organisiert und bezahlt den Winterdienst für die öffentlichen Sammel- und Zufahrtsstrassen auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Der Gemeinderat bestimmt, für welche nicht öffentlichen Strassen und Wege die Gemeinde den Winterdienst organisiert und bezahlt.

³ Die Zuteilung nach Abs. 2 erfolgt insbesondere nach:

- a) der Bedeutung der Strasse oder des Weges für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse oder des Weges;
- d) der Gegebenheit, dass die Strasse oder der Weg maschinell vom Schnee geräumt werden kann.

¹⁰ Art. 57 Abs. 3 BauG

VIII. Technische Anforderungen

Art. 22 Anforderungen bei Neubauten, Ausbau und Gesamterneuerung

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie nach den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik, insbesondere den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen).

Art. 23 Weitere Anforderungen für Stichstrassen

¹ Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen und Zufahrtsstrassen in der Regel mit einem Wendepplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

² Auf einen Wendepplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze dinglich gesichert ist.

Art. 24 Weitere Anforderungen für Wege und Treppenwege

¹ Für separate Wege und Treppenwege gelten folgenden Anforderungen:

a) Gehweg min. 1 m Breite max. 20 % Steigung;

b) Treppenweg min. 1 m Breite max. 50 % Steigung.

² Gehwege mit starkem Gefälle sind nach Möglichkeit mit Handläufen zu versehen. Treppenwege sind mit Handläufen zu versehen.

Art. 25 Weitere Anforderungen für land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

Art. 26 Ausnahmen

Von den vorstehenden technischen Anforderungen kann im Sinn von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

IX. Kostentragung

9.1 Perimeterbeiträge

Art. 27 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Art. 28 Kostenteilung Grundeigentümer / Gemeinde

¹ Die Perimeterbeiträge der Grundeigentümer an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

- a) bei Sammelstrassen: 0–50%;
- b) bei Erschliessungsstrassen: 50 – 90%;
- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 50–90%;
- d) bei separaten Wegen: 0–20%.

² Die Höhe des Perimeterbeitrags/Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse;
- d) dem Sondervorteil für den betroffenen Grundeigentümer.

Art. 29 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen¹¹.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

9.2 Beiträge der Gemeinde

Art. 30 Beiträge an den Unterhalt

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

¹¹ Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

- a) bei Sammelstrassen: 50–100%;
- b) Erschliessungsstrassen: 15 – 100%;
- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 10–50%;
- d) bei separaten Wegen: 15–80%.

² Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen sinngemäss nach Art. 28 Abs. 2 dieses Reglements.

³ Bezüglich Winterdienst gilt Art. 21 dieses Reglements.

Art. 31 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind – wenn die Höhe des Betrags Fr. 5000.– übersteigt – jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres unter Vorlage einer provisorischen Kostenzusammenstellung bei der Gemeindeverwaltung anzukündigen. Bis spätestens Ende März des folgenden Jahres sind die definitiven Gesuche um Beiträge mit den massgebenden Belegen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsleistungen.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 32 Verfahrenskosten, Gebühren

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹².

Art. 33 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Bau- und Strassenkommission an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Volkswirtschaft¹³.

¹² bGS 153.2

¹³ Art. 88 Abs. 1 StrG

Art. 34 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 – 40'000 Franken bestraft.

Art. 35 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strassenreglement vom 7. Januar 2002 wird aufgehoben.

Art. 36 Laufende Verfahren

¹ Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

Art. 37 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum¹⁴.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates¹⁵.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁴ Art. 7 lit. d Gemeindeordnung

¹⁵ Art. 12 Abs. 2 StrG